

# Fahrradparken in der Fahrradhauptstadt Münster

Gewerkschaftshaus Frankfurt  
30.04.2010

# ein Fahrrad Parken



# ein Fahrrad Parken



# *viele Fahrräder, ein Ziel*



# zielnah parken



# Fahrradständer



# Fahrradständer



# Fahrradständer belegt





# Fahrräder hinzugestellt



# Fahrradparken integriert



# Anlehnbügel als Wellenbrecher



# Fahrradparken Domplatz



# Fahrradparken Domplatz Markttag



# Fahrradstellplatznachweis

| Bundesland                      | Ortssatzungsrecht,<br><u>örtliche</u> Bedarfszahlen<br>und<br>Qualitätsanforderungen | Landesregelung, <u>mit</u><br>Bedarfszahlen und<br>Qualitätsanforderungen | Landesregelung, <u>ohne</u><br>Bedarfszahlen und<br>Qualitätsanforderungen |
|---------------------------------|--|---|--|
| Baden-Württemberg               | X  |   |  |
| Bayern                          | X  |   |  |
| Berlin                          |  | X   |  |
| Brandenburg                     | X  |   |  |
| Bremen                          |  | X   |  |
| Hamburg                         |  | X   |  |
| Hessen                          | X  |   |  |
| Mecklenburg-VP                  | X  |   |  |
| Niedersachsen                   |  |   | X  |
| <b>Nordrhein-<br/>Westfalen</b> | <b>1995 - 2000</b>   |   |  |
| Rheinland-Pfalz                 | X  |   |  |
| Saarland                        |  |   | X  |
| Sachsen                         |  | X   |  |
| Sachsen-Anhalt                  | X  |   |  |
| Schleswig-Holstein              |  | X   |  |
| Thüringen                       | X  |   |  |

## ► Richtzahlen für notwendige Fahrradabstellplätze

Für Neubauten schreibt die Landesbauordnung NRW die Errichtung von Fahrradabstellplätzen vor. Diese Richtzahlenliste ist als Hilfsmittel zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze gedacht. Je nach örtlicher Situation (z.B. Radver-

kehranteil) und Einzelfallproblematik kann es sinnvoll bzw. erforderlich sein, von diesen Richtzahlen nach oben oder unten abzuweichen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist durch Aufrundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.

| Standort  | Fahrradparkplätze                 | davon für Besucher bzw. besondere Anlässe |
|---|-----------------------------------|---|
| <b>Wohngebäude</b>  |                                   |   |
| Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen                                   | 1 Stellplatz je 30 qm Wohnfläche  | 20%                                       |
| Gebäude mit Altenwohnungen  | 0,5 Stellplatz je Wohnung         | 20%                                       |
| Kinder- und Jugendheime   | 1 Stellplatz pro Bett             | 20%                                       |
| Studentenwohnheime  | 1 Stellplatz pro Bett             | 20%                                       |
| Schwesternwohnheime   | 0,5 Stellplatz pro Bett           | 20%                                       |
| Altenwohnheime  | 0,2 Stellplatz pro Bett           | 50%                                       |
| <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                   |                                   |   |
| Büro- und Verwaltungsräume allgemein                                      | 1 Stellplatz pro 40 qm Nutzfläche | 20%                                       |
| Büroräume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter/Beratungsräume etc.) | 1 Stellplatz pro 30 qm Nutzfläche | 70%                                       |

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderungen baulicher Anlagen (gemäß § 47 (4) LBauO NW)  
- Fahrradabstellsatzung -  
vom 8. 11. 1995

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen. Sie gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Bebauungsplangebiete sowie auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB im Stadtgebiet der Stadt Münster.

## § 2 Pflicht zum Herstellen und Bereithalten von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderungen von Bauvorhaben, die in der

Richtzahlenliste aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Die Richtzahlenliste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks nachzuweisen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

## § 3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlen (Anlage) entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Mißverhältnis zum Bedarf steht.

## § 4

### Lage und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) Der Aufstellort muß gut zugänglich und leicht zu erreichen sein.

(2) Für Wohnungen müssen Abstellräume für Fahrräder in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden.

(3) Überdachte Fahrradabstellplätze im Freien sind zulässig, soweit Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

## § 5 Ausnahmen

Wird die Realisierung eines Bauvorhabens durch die Notwendigkeit der Schaffung von Fahrradabstellplätzen ernsthaft

gefährdet, kann eine Ausnahme erteilt werden.



## Kommentar zur Fahrradabstell-Satzung gemäß § 47 (4) LBauO NW

### Zu § 1

Sofern in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten, ersetzen diese die Regelungen in der Satzung.

### Zu § 2 (2)

Die Beurteilung, wann ein Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks liegt, ist von der Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung abhängig. Sie darf in der Regel nicht mehr als 50 m Fußweg betragen.

### Zu § 4

Die Grundfläche für einen reinen Standplatz (1,30 qm) berechnet sich aus der Lenkerbreite (0,7 m) und der Fahrradlänge (1,90 m). Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern beträgt bei paralleler Aufstellung 0,7 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung 0,5 m. Dies sind Mindestmaße, die je nach Ständertyp variieren können.

Ein Erschließungsgang ist für eine ausreichende Bewegungsfläche, um jeden Fahrradabstellplatz direkt zu erreichen, erforderlich. Dieser Verkehrsraum ist vom Aufstellwinkel der Fahrradständer abhängig und liegt zwischen 1,30 bis 1,60 m.

Es ist zweckmäßig, Fahrradabstellplätze mit Fahrradständern auszustatten, die ein diebstahlsicheres Anschließen ermöglichen. Vorderradhalter sind nur begrenzt zweckmäßig, um das Fahrrad gegen Diebstahl zu schützen. Ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens kann jedoch durch lange und flexible Kettenschlösser am Vorderradhalter erreicht werden.

Besseren Diebstahlschutz bieten Fahrradständer, die zusätzlich einen Anlehnbügel anbieten. Da der Rahmen an diesem Bügel anlehnt, ist ein sicheres Abschließen problemlos möglich.

Es ist wünschenswert, Fahrradabstellplätze mit einer Überdachung zu versehen. Überdachungen haben große Vorteile für abgestellte Fahrräder, da sie vor Regen, Schnee, Wind und Verschmutzung Schutz bieten. Sie bedürfen ab einer Größe von 30 m<sup>3</sup> umbautem Raum einer Genehmigung.

### Zu § 4 (1)

Der Aufstellort soll in der Nähe der jeweiligen Nutzung des Bauvorhabens angeordnet werden. Behinderungen mit anderen Verkehrsarten sind auszuschließen.

### Zu § 4 (2)

Zur Annahme von Fahrradständern in Räumen und im Freien trägt eine übersichtliche Gestaltung bei. Dazu gehört eine gute Einsehbarkeit, die Beleuchtung und eine möglichst ebenerdige Erreichbarkeit. Muß ein Höhenunterschied überwunden werden, sind Rampen empfehlenswert.

# Fahrradparken in Wohngebieten



# Fahrradparken in Wohngebieten



# Fahrradparken in Wohngebieten



# Fahrradparken am Arbeitsplatz



# Fahrradparken am Arbeitsplatz



# Fahrradparken in Altbaugemeinden



**... und wo steht Ihr Fahrrad?**

**Hinweise zum Fahrradparken für Architekten und Bauherren**

10 Jahre 2003  
Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen  
1993

© Impressum  
 Arbeitsgemeinschaft  
 „Fahrradfreundliche Städte und  
 Gemeinden in NRW“ (AGFS)  
 Koser-Adressen-Flur 17  
 47803 Kranfeld  
 Telefon: 0 21 51/96 42 43  
 Fax: 0 21 51/96 42 66  
 E-Mail: info@fahrradfreundlich.nrw.de  
 web: www.fahrradfreundlich.nrw.de

1. Auflage August 2003

Geleitet von Ministerium für  
 Verkehr, Energie und Landesplanung  
 und Ministerium für Städtebau,  
 Wohnen, Kultur und Sport

Mitglieder der begleitenden Arbeitskreise:  
 Thomas Ake, Stadt Gladbeck  
 Stephan Böhm, Stadt Münster  
 Martin Gähler, Stadt Münster  
 Jost Müller, Stadt Sauer  
 Wilhelm Pöhlert, Stadt Paderborn  
 Heiner Vogt, Stadt Mülheim an der Ruhr

Fachliche Betreuung:  
 Palantierbüro Südwest  
 Große Straße 161-167  
 50667 Köln  
 E-Mail: info@palantierbuero.de



Konrad, Text und Gestaltung: | Modulare, 0098  
 Agentur für Kommunikation und Marketing, Köln



# Fahrradparken in Altbaugebieten



# Fahrradstellplatznachweis

| Bundesland                      | Ortssatzungsrecht,<br><u>örtliche</u> Bedarfszahlen<br>und<br>Qualitätsanforderungen | Landesregelung, <u>mit</u><br>Bedarfszahlen und<br>Qualitätsanforderungen | Landesregelung, <u>ohne</u><br>Bedarfszahlen und<br>Qualitätsanforderungen |
|---------------------------------|--|---|--|
| Baden-Württemberg               | X  |   |  |
| Bayern                          | X  |   |  |
| Berlin                          |  | X   |  |
| Brandenburg                     | X  |   |  |
| Bremen                          |  | X   |  |
| Hamburg                         |  | X   |  |
| Hessen                          | X  |   |  |
| Mecklenburg-VP                  | X  |   |  |
| Niedersachsen                   |  |   | X  |
| <b>Nordrhein-<br/>Westfalen</b> |  |   | <b>seit 2000</b>   |
| Rheinland-Pfalz                 | X  |   |  |
| Saarland                        |  |   | X  |
| Sachsen                         |  | X   |  |
| Sachsen-Anhalt                  | X  |   |  |
| Schleswig-Holstein              |  | X   |  |
| Thüringen                       | X  |   |  |

# BauO NRW § 51

- Bei der Errichtung oder wesentlicher Änderung von baulichen Anlagen müssen Fahrradstellplätze hergestellt werden
- Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen
- Die Gemeinde kann...durch Satzung bestimmen, dass Abstellplätze für Fahrräder bei bestehenden baulichen Anlagen herzustellen sind (Sicherheit, Ordnung, städtebauliche Missstände)

# BauO NRW § 51

- Der Geldbetrag (Stellplatzablöse) ist zu verwenden ...
  - c) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs
- Fahrradstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden

# Stellplatznachweis nicht erfüllt



# Stellplatznachweis nicht erfüllt



# Stellplatznachweis nicht erfüllt







# Stellplatznachweis nicht nutzergerecht



# Stellplatznachweis nicht nutzergerecht



# Radstation





# Fahrradparken Bahnhof



# Kurzparkzone



# Ohne Kurzparkzone



# Fahrradparken in der Altstadt





# Fahrradparken in der Altstadt



# Fahrradparken in der Altstadt



# Fahrradparken in der Altstadt



# Fahrradparken in der Altstadt



# Freihalten Bushaltestelle



# keine Parkregelung möglich



# keine Parkregelung möglich

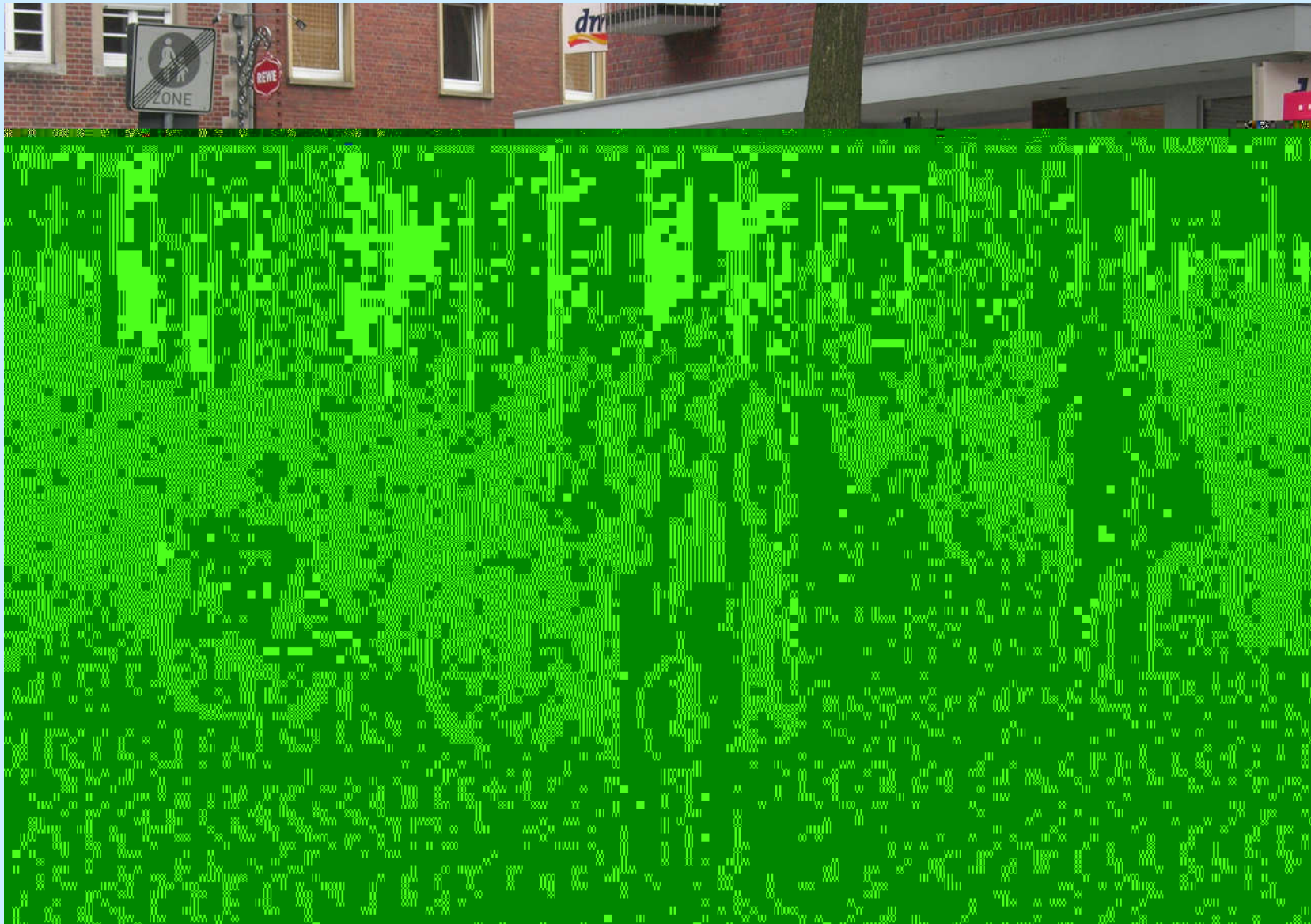


# keine Parkregelung möglich





# keine Parkregelung möglich



# Vielen Dank...



# ...für Ihre Aufmerksamkeit!

Erstellt von:

Dipl.-Ing. Stephan Böhme

Stadtplanung Münster

Albersloher Weg 33

48155 Münster

[boehme@stadt-muenster.de](mailto:boehme@stadt-muenster.de)